



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 31. Oktober 1964

I Teil 11 Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
20.10. 64	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den bautechnischen Projektierungsbetrieben .....	851
26.10. 64	Anordnung Nr. 2 über den Verkauf von Waren	über die Straße 854
27.10. 64	Anordnung Nr. 6 über Umsatzsteuerbefreiung	854
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		854

### Anordnung über die Bildung und Verwendung des Prämien- fonds in den bautechnischen Projektierungs- betrieben.

Vom 20. Oktober 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG Bau-Holz wird folgendes angeordnet:

#### §1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Bauwesen und den Räten der Bezirke nachgeordneten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe (im folgenden Betriebe genannt) mit Ausnahme des VEB Typenprojektierung, des VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie und des VEB Baugrund.

#### §2 Planung des Prämienfonds

(1) Bei allen Betrieben ist der Betriebsprämienfonds wie folgt zu planen:

1. je geplante Produktionskraft jährlich 520 MDN;
2. 6,2 % des geplanten Lohnfonds für das übrige Personal (unter Abzug der Treueprämie und der Zuschläge), zuzüglich 6,2 % der geplanten Lehrlingsentgelte. Betriebe, die nach Sondertarif für Berlin entlohnen, setzen vor der Berechnung 10 % vom Lohnfonds für das übrige Personal einschließlich der Lehrlingsentgelte ab.

(2) Von dem geplanten Betriebsprämienfonds sind

1. 85 % für die Erfüllung der Kennziffern gemäß § 3 Abs. 1 und
2. 15 % für die Übererfüllung der Kennziffern gemäß § 3 Abs. 2

zuzuführen.

#### §3 Bedingungen

##### für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds

CI) Der Hauptanteil des Betriebsprämienfonds wird bei Erfüllung des Planes Neue Technik zugeführt. Dem Betriebsprämienfonds sind deshalb entsprechend der Erfüllung der nachstehenden Kennziffern folgende Anteile des gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 geplanten Betriebsprämienfonds zuzuführen:

1. bis zu 55 % entsprechend der Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Planes Neue Technik. Im einzelnen sind zuzuführen:
  - a) entsprechend dem Erfüllungsgrad der staatlichen Aufgabe „Typenanwendung“ ab 80 % Erfüllung 5 % Zuführung, bei 100 % Erfüllung 10 % Zuführung,
  - b) entsprechend dem Erfüllungsgrad der staatlichen Aufgabe „Montageanteil“ ab 80 % Erfüllung 5 % Zuführung, bei 100 % Erfüllung 10 % Zuführung,
  - c) entsprechend dem Erfüllungsgrad der staatlichen Aufgabe das für in Kompaktbau-, Frei- bzw. Teilfreibauweise projektierte Volumen in Industrie- und Gesellschaftsbau ab 80 % Erfüllung 5 % Zuführung, bei 100 % Erfüllung 10 % Zuführung,
  - d) entsprechend dem Erfüllungsgrad der staatlichen Aufgabe „Fließfertigung“ ab 80 % Erfüllung 5 % Zuführung, bei 100 % Erfüllung 10 % Zuführung,
  - e) für termin- und qualitätsgerechte Erfüllung der vom übergeordneten Organ festgelegten Schwerpunktaufgaben des Planes Neue Technik. Dabei beträgt die Zuführung ab 70 % erfüllte Anzahl der Aufgaben 5 % und bei 100 % erfüllte Anzahl der Aufgaben 15 %.

Zu den Schwerpunktaufgaben des Planes Neue Technik sind obligatorisch die Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie der Ausarbeitung von Typenunterlagen zu rechnen;